

Das Präsidium des Landesarbeitsgerichts Bremen hat am 19.12.2022 den folgenden

Richterlichen Geschäftsverteilungsplan¹

für das

Landesarbeitsgericht Bremen für die Zeit

vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

beschlossen:

A. Kammern

Beim Landesarbeitsgericht bestehen ab 01.01.2023 drei Kammern.

I. Kammervorsitz

Den Vorsitz der Ersten Kammer führt bis zum 30. April 2023

Präsident des Landesarbeitsgerichts

Thorsten Beck

Ab 1. Mai 2023:

N.N.

Den Vorsitz der Zweiten Kammer führt

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Uwe Michal

Den Vorsitz der Dritten Kammer führt

Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts

Stephen Böggemann

¹ Das Landesarbeitsgericht Bremen spricht sich gegen jegliche Form der Benachteiligung aus. Die Verwendung des Maskulinums erfolgt allein zur sprachlichen Vereinfachung und umfasst alle Menschen ohne Ansehung ihres Geschlechts.

II. Vertretung des Kammervorsitzes

Für die Vertretung der Kammervorsitzenden wird folgende Reihenfolge festgelegt:

Kammer 1: Vertretung durch Kammer 3, 2

Kammer 2: Vertretung durch Kammer 1, 3

Kammer 3: Vertretung durch Kammer 2, 1

III. Vertretung bei längerer Abwesenheit des Kammervorsitzenden

1. Für die Zeit der Abwesenheit eines Vorsitzenden von mehr als drei Wochen, z. B. aus Anlass einer Erkrankung, einer Kur oder bei einer stufenweisen Wiedereingliederung eines Vorsitzenden wird die entsprechende Kammer von Beginn der vierten Woche an von der Verteilung nach Ziff. G ausgenommen. Dies gilt jedoch nicht für besondere Zuständigkeiten nach Ziff. D und Zusammenhangssachen nach Ziff. G II.2.
2. Die zu Beginn der fünften Woche der Abwesenheit anhängigen Sachen werden zur weiteren Bearbeitung entsprechend den in Ziff. G.I. festgelegten Turni und den dort geregelten Zuständigkeiten den verbleibenden Vorsitzenden zugewiesen. Der jeweilige Turnus beginnt mit Beendigung des jeweils nach Ziff. G I. für die allgemeine Verteilung einzuhaltenden Turnus. Die Kammer eines wieder einzugliedernden Vorsitzenden bleibt für den Zeitraum der Wiedereingliederung ausgenommen.
3. Soweit richterliche Handlungen für vor Beginn dieser Verteilung erledigte Verfahren erforderlich sind, ist die jeweilige Vertreterkammer zuständig.
4. Die Sachen werden von dem Vertreter während der Abwesenheit erledigt, soweit dies möglich ist. Die ehrenamtlichen Richter der vertretenen Kammer sind heranzuziehen.
5. Soweit eine Erledigung während der Abwesenheit nicht erfolgt, gehen diese Sachen mit Wiederaufnahme des Dienstes durch den abwesend gewesenen Richter in die ursprüngliche Kammer zurück.

6. Die Ziff. 1., 2., 4. und 5. gelten nicht für den gesetzlichen Erholungsurlaub.

B. Ehrenamtliche Richter

I. Kammerzuordnung

Für jede Kammer wird eine gesonderte Liste der ehrenamtlichen Richter geführt. Jeder ehrenamtliche Richter wird fest einer Kammer zugeordnet und erhält eine eigene Ordnungsziffer in der Liste der ehrenamtlichen Richter seiner Kammer. Ehrenamtliche Richter, die als Nachfolger für ausgeschiedene ehrenamtliche Richter berufen werden, werden jeweils der Kammer zugewiesen, der der Vorgänger angehört hat. Sie erhalten die gleiche Ordnungsziffer, wie der ausgeschiedene ehrenamtliche Richter.

II. Heranziehung zu Sitzungen

1. Reihenfolge

- 1.1 Die ehrenamtlichen Richter werden zu den Sitzungen nach den Ordnungsziffern ihrer Kammerliste herangezogen. Gleiches gilt für Entscheidungen der Kammer außerhalb der Sitzungen ohne mündliche Verhandlung.
- 1.2 Die Reihenfolge der Heranziehung wird durch den Jahreswechsel nicht berührt.
- 1.3 Ist die Liste der Kammer erschöpft, werden die ehrenamtlichen Richter der ersten Vertreterkammer - vergleiche Ziff. A II. des Geschäftsverteilungsplanes - unter Anrechnung auf deren Heranziehungsturnus - herangezogen, beginnend mit dem ehrenamtlichen Richter, der als nächster in die Vertreterkammer geladen werden würde.

2. Fortsetzung

- 2.1 Im Fall einer Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vor der Kammer oder Anhörung im Beschlussverfahren
- a) nach Beweisaufnahme (z.B. durch Zeugen-, Parteieinvernahme außer §§ 375, 377 Abs. 3 ZPO), Augenschein, mündliche Sachverständigenanhörung vor der Kammer,
 - b) Erlass eines Beweisbeschlusses oder Teilurteils,
 - c) Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung gemäß § 156 ZPO,
 - d) Anhörungsrügen nach § 78 a ArbGG sowie
 - e) Befangenheitsanträgen nach Schluss der mündlichen Verhandlung

sind abweichend von der Reihenfolge nach Ziff. B II. 1.1 die ehrenamtlichen Richter zum Fortsetzungstermin bzw. zur Entscheidung heranzuziehen, die an der vorangegangenen Verhandlung mitgewirkt haben. Scheidet ein ehrenamtlicher Richter vor Beendigung des Verfahrens aus dem Richterdienst aus, rückt der nachfolgende ehrenamtliche Richter nach Ziff. B II. 1.1 nach.

2.2 Bei Zurückverweisungen vom Bundesarbeitsgericht sind die ehrenamtlichen Richter gemäß Reihenfolge nach Ziff. B II. 1.1 dieses Geschäftsverteilungsplanes heranzuziehen.

3. Verhinderung

3.1 Im Falle der zeitweiligen Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters tritt an seine Stelle der in der Liste nachfolgende nicht verhinderte ehrenamtliche Richter derselben Gruppe, der noch nicht zu einer der dem vorgesehenen Terminstag nachfolgenden Sitzungen eingeladen worden ist.

3.2 Das Gleiche gilt

- a) für ehrenamtliche Richter, die aufgrund der schriftlichen Prozessvollmacht für eine Sache, die an dem für ihn vorgesehenen Terminstag ansteht, als Terminsvertreter in Betracht kommen;
- b) für einen ehrenamtlichen Richter, der aus einer Behörde, einem Betrieb oder einer sonstigen Einrichtung kommt, die von einer am Terminstag zu treffenden Entscheidung betroffen werden.

3.3 Der verhinderte ehrenamtliche Richter wird zur nächsten Sitzung nach seiner Verhinderung, zu der noch keine ehrenamtlichen Richter vorgesehen sind, geladen (Nachholsitzung). Es erfolgt auch bei mehrfacher Verhinderung nur eine Heranziehung zu einer Nachholsitzung.

3.4 Von dieser Regelung kann in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss des Präsidiums abgewichen werden.

C. Befangenheit

1. In Verfahren, in denen es einer Entscheidung der Frage bedarf, ob ein Vorsitzender ausgeschlossen oder befangen ist, trifft diese Entscheidung der zweite Vertreter nach Ziff. A II. mit den ehrenamtlichen Richtern der Kammer, der der abgelehnte Richter angehört. Das Gleiche gilt, wenn eine Kammer in ihrer jeweiligen Besetzung insgesamt abgelehnt wird. Die Sache fällt dann in den Fällen, in denen der Vorsitzende nach der

Entscheidung der Vertreterkammer nicht weiter tätig werden kann, in die Kammer desjenigen Vorsitzenden, der der erste Vertreter nach Ziff. A II. ist.

2. In den Fällen, in denen eine Abgabe an eine andere Kammer aus Gründen, die in diesem Geschäftsverteilungsplan geregelt sind, nicht möglich ist (Befangenheit der Vertreter, Ausschluss der Vertreterkammer(n) z.B. gemäß Ziff. G. II. 5. etc., verbleibt die Sache in der Kammer des Vertreters, auf den kein Befangenheits- oder Ausschlussgrund zutrifft.
3. In den vorstehenden Fällen findet bei der übernehmenden Kammer eine Anrechnung auf den Turnus statt. Die abgebende Kammer wird mit der nächsten eingehenden Sache des Turnus aufgefüllt.
4. Wird ein ehrenamtlicher Richter abgelehnt, entscheidet die Kammer des abgelehnten ehrenamtlichen Richters. An die Stelle des ehrenamtlichen Richters rückt für die Entscheidung über die Befangenheit der nächste ehrenamtliche Richter nach Ziff. B II. 1.1 nach. Die Sache verbleibt in der Kammer, der der abgelehnte ehrenamtliche Richter angehört.

D. besondere Zuständigkeit Präsidentenkammer

- I. Die Kammer 1 ist zuständig für sämtliche AR-,BVL- Oa-, SHa- und TaBVHa-Verfahren mit Ausnahme von Kostenerinnerungsverfahren.
- II. Verfahren auf Gerichtsstandbestimmung nach § 36 ZPO werden im Ta-Turnus angerechnet.

E. Güterichter

- I. Der Vorsitzende der Kammer 3 - Vizepräsident Böggemann - ist gem. § 54 Abs. 6, § 64 Abs. 7. S. 1, § 80 Abs. 2 S. 2, § 87 Abs. 2 S. 1 ArbGG zuständig als Güterichter in anhängigen Berufungs- oder Beschwerdeverfahren (GRLa-Sachen) der Kammern 1 und 2. Für jede GRLa-Sache in dem jeweiligen Turnus des Ausgangsverfahrens, für die der Vorsitzende der Kammer 3 tätig wird, wird die Kammer 3 mit einer Sache ausgelassen. Für anhängige Berufungs- und Beschwerdeverfahren (GRLa-Sachen) der Kammer 3 sind die Direktorin des Arbeitsgerichts Sonja Kettler und die stellvertretende Direktorin des Arbeitsgerichts Danka Lewin gem. § 54 Abs. 6, § 64 Abs. 7 S. 1, § 80 Abs. 2 S. 2, § 87 Abs. 2 S. 1 ArbGG als Güterichter zuständig. Die Sachen werden nach Eingang gezählt. Es wird ein eigener Turnus gebildet.

- II. Der Güterichter ist nicht streitentscheidender Richter. Das Güterichterverfahren (Mediation beim Güterichter) wird nur auf freiwilliger Basis mit den Prozessbeteiligten durchgeführt.
- III. Eignet sich das Verfahren für eine interessenorientierte Konfliktbewältigung nicht, nimmt ein Prozessbeteiligter nicht freiwillig an einer solchen Güterichterverhandlung teil oder einigen sich die Parteien innerhalb eines oder mehrerer solcher Termine nicht, gibt der Güterichter das Verfahren zur weiteren Bearbeitung an den für die Entscheidung zuständigen Richter zurück.
- IV. Der Güterichter ist, wenn das Verfahren während des Güterichterverfahrens beendet wird, auch für den Streitwertbeschluss und die Entscheidungen über den Kostengrund zuständig. Für Entscheidungen über Prozesskostenhilfeanträge bleibt der Streitrichter zuständig.
- V. Der Güterichter ist, wenn eine Sache in das streitige Verfahren zurückgegeben wird, von einer folgenden Befassung ausgeschlossen.

F. Eildienst bei Arbeitskampf

In Arbeitskampfzeiten wird beim Landesarbeitsgericht für Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Arbeitsgerichts Bremen- Bremerhaven über Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in Arbeitskampfsachen ein Eildienst an Wochenenden oder Wochenfeiertagen nach folgenden Maßgaben eingerichtet:

- a) Die Arbeitskampfparteien müssen spätestens bis zum Schluss der Funktionszeit des Landesarbeitsgerichts (freitags 13.30 Uhr, sonst 15.00 Uhr) am letzten Arbeitstag vor einem Wochenende oder Wochenfeiertag einen schriftlichen, die Arbeitskampfsituation für das kommende Wochenende oder den Wochenfeiertag erläuternden Antrag beim Landesarbeitsgericht einreichen.
- b) Der Eildienst wird am Samstag, Sonntag bzw. Wochenfeiertag in der Zeit von 11.00 - 13.00 Uhr eingerichtet.
- c) Die jeweils zuständige Kammer nimmt den Eildienst für alle Kammern wahr und ist unabhängig von der Zuständigkeitsregelung in Ziffer G. unter Anrechnung auf den Turnus für alle Eilverfahren in Arbeitskampfsachen zuständig, die nach Schluss der Funktionszeit des Landesarbeitsgerichts am letzten Arbeitstag vor einem Wochenende oder Wochenfeiertag bis zum Ende des Eildienstes eingehen.

- d) Der Eildienst wird unabhängig von der Zuständigkeitsregelung in Ziff. G jeweils für ein Wochenende von einem Vorsitzenden, beginnend mit dem ersten Wochenende, an dem ein Eildienst beantragt wurde, wahrgenommen, und zwar in folgender Reihenfolge:

Vorsitzender der Kammer 3, 1, 2, danach von vorn beginnend.

Die Vertretungsregelung nach Ziffer A II. gilt entsprechend.

Das Präsidium kann eine hiervon abweichende Reihenfolge vor Eingang des konkreten Rechtsmittels festlegen.

- e) Für den Eildienst werden ehrenamtliche Richter nach der gesondert aufgestellten Eildienstliste herangezogen.

Ist ein ehrenamtlicher Richter in der Branche tätig oder tätig gewesen, auf die sich der Arbeitskampf bezieht, so ist der nach der Liste nächste ehrenamtliche Richter auf den dies nicht zutrifft, heranzuziehen.

Im Übrigen gelten die Ziff. B II. 1. entsprechend.

G. Zuteilung der Verfahren

I. Turnus

1. Neu eingehende Verfahren werden jeweils in der Reihenfolge des Eingangs in den getrennten Turni Sa-Verfahren, TaBV-Verfahren, Ga-Verfahren (SaGa und TaBVGa gemeinsam) und Ta-Verfahren auf die Kammern 1, 2 und 3 wie folgt verteilt:

3, 2, 1

3, 1

2, 3

3, 1

3, 2, 1

3

danach von vorn beginnend.

2. Bei Restitutionsklagen wird die Kammer übersprungen gegen deren Entscheidung sich die Restitutionsklage richtet.

II. Verteilung der Eingänge auf die Kammern

1. Zeitfolge

Die Reihenfolge des Eingangs richtet sich, soweit im Folgenden nicht abweichend geregelt, nach dem zeitlichen Eingang in e2P. Maßgeblich ist der Eingang: „Die Übermittlung an das Empfängersystem wurde vollständig abgeschlossen“.

Dies gilt auch für verzögert weitergeleitete und nicht elektronisch eingereichte Eingänge.

2. Zuteilung bei Zusammenhang

2.1 Gleiche Rechtssache

- a) Sämtliche in der gleichen Rechtssache anhängig werdenden Verfahren werden unter Anrechnung auf den Turnus derjenigen Kammer zugewiesen, bei der im laufenden Kalenderjahr zuerst ein Verfahren anhängig war oder ist. Dies gilt auch für Nebenentscheidungen z.B. über Prozesskostenhilfe, Vollstreckung, Zuständigkeit, Befangenheit etc. Eine gleiche Rechtssache im Sinne des Satz 1 liegt insbesondere vor bei Streitigkeiten über
 - aa) Rechte und Pflichten aus demselben Arbeitsverhältnis,
 - bb) den Bestand desselben Arbeitsverhältnisses,
 - cc) ein auf einen Rechtsnachfolger übergegangenes Arbeitsverhältnis,
 - dd) ein durch dieselben Parteien neu abgeschlossenes Arbeitsverhältnis,
 - ee) ein auf dem Arbeitsverhältnis beruhendes Amtsverhältnis, z.B. als Betriebsratsmitglied,
 - ff) sonstige Rechtsverhältnisse nach § 2 Abs. 1 und 2 ArbGG,

gg) Ansprüche aus „equal pay“, z.B. Auskunft gegen Entleiher und Zahlung gegen Arbeitgeber

- b) Die gleiche Rechtssache umfasst die einschlägigen Beschlussverfahren, die ein bestimmtes Arbeitsverhältnis oder ein auf dem Arbeitsverhältnis beruhendes Amtsverhältnis betreffen, z.B. § § 99, 103 BetrVG; jedoch nicht Verfahren nach § 126 InsO. Abweichend von Ziff. a) ist die Zuweisung in den Fällen des S. 1 nicht auf das laufende Kalenderjahr beschränkt. Hat das einschlägige Beschlussverfahren mehrere Arbeitsverhältnisse zum Gegenstand, ist diejenige Kammer zuständig bei der zuerst ein einschlägiges Individualverfahren anhängig war, ansonsten werden die Individualverfahren der Kammer zugeteilt, bei der das dazugehörige Beschlussverfahren anhängig ist oder war, auch dann, wenn das Beschlussverfahren bereits vor dem laufenden Kalenderjahr beendet wurde.
- c) Berufungen gegen Schluss-Urteile und Ergänzungs-Urteile, Wiederaufnahmeverfahren und Streitigkeiten über ein vor dem Landesarbeitsgericht geschlossenen Vergleich werden auch dann der Kammer zugeteilt, bei der das vorhergehende Verfahren anhängig war, wenn das vorhergehende Verfahren bereits vor dem laufenden Kalenderjahr beendet wurde.

2.2 Gleiche Fallgruppe

Verfahren der gleichen Fallgruppe werden der Kammer zugewiesen, der das erste Verfahren zugewiesen wurde, unabhängig davon, ob im Urteilsverfahren oder im Beschlussverfahren gestritten wird. Eine gleiche Fallgruppe im Sinne des Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn darüber gestritten wird,

- a) ob derselbe Arbeitnehmer leitender Angestellter im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG ist,
- b) ob die Voraussetzungen für eine Arbeitsbefreiung desselben Betriebsratsmitgliedes im Sinne von § 37 Abs. 2 BetrVG oder § 38 BetrVG gegeben sind,
- c) ob betriebsbedingte Gründe für die Durchführung derselben Betriebsratsaufgaben außerhalb der Arbeitszeit gemäß § 37 Abs. 3 BetrVG vorliegen,
- d) ob dieselbe Bildungsveranstaltung erforderliche Kenntnisse im Sinne von § 37 Abs. 6 BetrVG vermittelt und/oder in welchem Umfang Betriebsratsmitglieder einen Anspruch auf bezahlte Freistellung und/oder einen Anspruch auf Übernahme der Kosten/Freistellung von Kosten für die Teilnahme an derselben Schulungs- und Bildungsveranstaltung haben,

- e) ob eine Genehmigung der obersten Behörde eines Landes für eine bestimmte Schulungs- und Bildungsveranstaltung im Sinne von § 37 Abs. 7 BetrVG vorliegt und/oder in welchem Umfang Betriebsratsmitglieder einen Anspruch auf bezahlte Freistellung für die Teilnahme an derselben Schulungs- und Bildungsveranstaltung haben,
- f) in welchem Umfang dasselbe Betriebsratsmitglied einen Anspruch auf bezahlte Freistellung für die Teilnahme an bestimmten Schulungs- und Bildungsveranstaltungen hat,
- g) ob für dieselbe Angelegenheit ein Vorsitzender für eine Einigungsstelle zu bestellen ist,
- h) ob für dieselbe Angelegenheit die Zuständigkeit einer Einigungsstelle gegeben ist, für dieselbe Angelegenheit ein Vorsitzender für eine Einigung zu bestellen ist und/ob in derselben Angelegenheit eine Entscheidung der Einigungsstelle anfechtbar oder rechtsunwirksam ist, sofern ausschließlich über die Anfechtbarkeit oder Rechtsunwirksamkeit gestritten wird,
- i) ob die Durchführung derselben Betriebsrats-, Schwerbehindertenvertretungs-Sprecherausschuss- oder Aufsichtsratswahl ordnungsgemäß ist/. war bzw. ob deren Wahl zu untersagen ist (unabhängig davon, ob es sich um BV- oder BVGa-Verfahren handelt),
- j) ob Kostenerstattungsansprüche eines betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungsorgans, eines Wahlvorstandes, einer Schwerbehindertenvertretung oder des Verfahrensbevollmächtigten eines solchen Gremiums, die aufgrund eines Verfahrens entstanden sind, bei dem das Vertretungsorgan oder der Wahlvorstand Beteiligter war, bestehen.

3. Zuteilung nach Verweisung an das Arbeitsgericht

- a) Verweist das Landesarbeitsgericht eine Sache an das Arbeitsgericht zurück und wird gegen die erneute Entscheidung des Arbeitsgerichts Berufung/Beschwerde/sofortige Beschwerde eingelegt, so fällt die Sache in die Kammer, die die Zurückverweisung ausgesprochen hat, unter Anrechnung auf den Turnus.
- b) Werden Ta-Verfahren zur Abhilfeprüfung an das Arbeitsgericht abgegeben, fallen die Sachen bei Vorlage nach der Abhilfeprüfung ohne Anrechnung auf den Turnus in die Zuständigkeit der ursprünglich mit der Sache befassten Kammer.

4. Zuteilung nach Zurückverweisung vom Bundesarbeitsgericht

- a) Zurückverweisungen, in denen vom Bundesarbeitsgericht keine andere Kammer bestimmt ist, fallen in die Zuständigkeit der Kammer, die vorher mit der Sache befasst war.
- b) Wird ein Verfahren an eine andere Kammer des Landesarbeitsgerichts zurückverwiesen, ohne dass diese bestimmt worden ist, so wird es unter Auslassung der bisher mit ihm befassten Kammer derjenigen Kammer zugeteilt, die nach dem jeweiligen Turnus an der Reihe ist.
- c) In den Fällen, in denen das Bundesarbeitsgericht ausdrücklich eine andere Kammer bestimmt hat, wird entsprechend der Bestimmung durch das Bundesarbeitsgericht verfahren.
- d) Eine Anrechnung auf den jeweiligen Turnus findet bei jeder Zurückverweisung statt.

5. Zuteilung bei Ausschluss des Kammervorsitzenden

- a) Sofern ein Verfahren, in dem ein Vorsitzender nach § 41 ZPO ausgeschlossen ist, in die Zuständigkeit der Kammer fällt, der der Vorsitzende angehört, wird diese Kammer übersprungen und mit der nächsten eingehenden Sache aufgefüllt.
- b) Das Gleiche gilt bei kollektivrechtlichen Streitigkeiten, die eine Angelegenheit aus einem Einigungsstellenverfahren betreffen, in dem der Vorsitzende tätig gewesen ist oder für das seine Einsetzung gerichtlich beantragt ist. Diese Regelung gilt auch für individualrechtliche Streitigkeiten, die sich aus den die Einigungsstelle abschließenden Regelungen ergeben.
- c) Diese Regelung gilt ferner für individualrechtliche und kollektivrechtliche Streitigkeiten, die sich aus einer abschließenden Vereinbarung in einem Güterichter- oder Mediationsverfahren, in dem der Vorsitzende tätig gewesen ist, ergeben.

6. Zuteilung bei Parteistellung eines ehrenamtlichen Richters

Sofern ein Verfahren, in dem ein ehrenamtlicher Richter Partei oder gesetzlicher Vertreter ist, in die Zuständigkeit der Kammer fällt, der er als ehrenamtlicher Richter angehört, wird diese Kammer übersprungen und mit der nächsten eingehenden Sache derselben Verfahrensart aufgefüllt.

III. Änderung nach Zuteilung

1. Fehler bei der Zuteilung

Wurde eine Sache fehlerhaft einer unzuständigen Kammer zugeteilt, wird die Sache unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus an die Kammer abgegeben, die zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Fehlerhaftigkeit der Zuteilung nach dem vorliegenden Geschäftsverteilungsplan zuständig ist. Der abgebenden Kammer wird nach Abgabe die nächste eingehende Sache des entsprechenden Turnus nach dem vorliegenden Geschäftsverteilungsplan zugewiesen.

2. Überleitung in andere Verfahrensart

Wird ein anhängiges Verfahren in eine andere Verfahrensart übergeleitet, bleibt dieselbe Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zuständig. Der Kammer wird ein neues Verfahren aus dem einschlägigen Turnus zugewiesen.

3. Verbindung

Die Entscheidung über eine Verbindung von Verfahren nach §§ 147 ZPO, 64 Abs. 6 ArbGG, 87 Abs. 2 ArbGG erfolgt durch den Vorsitzenden der Kammer mit dem niedrigsten LAG-) Aktenzeichen der zu verbindenden Verfahren. Bei einer Verbindung von Verfahren ist das niedrigste Aktenzeichen der verbundenen Verfahren führend.

IV. Anrechnung auf Turnus

1. Im Falle einer Verbindung nach § 147 ZPO erfolgt eine Anrechnung auf den jeweiligen Turnus, jedoch bis maximal drei Sachen. Die abgebenden Kammern werden nicht aufgefüllt.
2. Die Abgabe einer Sache an eine andere Kammer erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus; die abgebende Kammer wird mit der nächsten Sache des einschlägigen Turnus aufgefüllt.
3. Wird ein Verfahren vertretungsweise nach mündlicher Verhandlung bzw. Anhörung vor der Kammer erledigt, so findet eine Anrechnung auf den Turnus statt. Gleiches gilt für Verfahren nach § 100 ArbGG bei Anhörung vor dem Vorsitzenden und für Eilsachen im Zusammenhang mit einer Arbeitskampsituation. Wird ein Verfahren vertretungsweise ohne mündliche Verhandlung erledigt, so entscheidet das Präsidium auf Antrag über einen eventuellen Ausgleich.

4. Über darüberhinausgehende Anrechnungen entscheidet das Präsidium auf Antrag eines Vorsitzenden.

H. Geltungsdauer und Übergangsbestimmung

- I. Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023. Die Zuständigkeit der am 01.01.2023 nicht erledigten Verfahren richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan 2022.
- II. Liegt bis zum 31.12.2023 der Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024 noch nicht vor, gilt dieser Geschäftsverteilungsplan bis zur Aufstellung des neuen Geschäftsverteilungsplans weiter.

Bremen, den 19.12.2022

gez. Beck

gez. Böggemann

gez. Michal